



Stadt Monschau

19. Änderung des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3 B „Ringstraße“

(Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB)

Textliche Festsetzungen

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Stand: 15.10.2025



A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

In Ergänzung der Planzeichnung gelten für den Geltungsbereich der 19. Änderung des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3 B weiterhin die nachfolgend nachrichtlich zusammengestellten Festsetzungen der 2. Änderung des Gesamtplans Mützenich Nr. 3 Teilflächen A bis E (Satzungsbeschluss 09.09.2025), soweit sie auf den Änderungsbereich zutreffen, da die vorliegende Änderung ausschließlich der Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche („Baufenster“) dient. Unveränderte bisherige Textteile sind nachfolgend in Standard-Schrift wiedergegeben, *neue bzw. ergänzte* Festsetzungen und Hinweise in *blauer Kursiv-Schrift*.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Die nach § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sind nur im Dorfgebiet MD 3 zulässig.
- 1.2 Die nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 *BauNVO* sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

2.1 Grundfläche

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 17 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO ist für die auch außerhalb der Baugrenzen allgemein zulässigen

- landwirtschaftlichen Gebäude, Garagen und baulichen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig,
- für Stellplätze, Zufahrten und Wege bis zu einer GRZ von 0,6 zulässig.

2.2 Geschossfläche

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 17 BauNVO

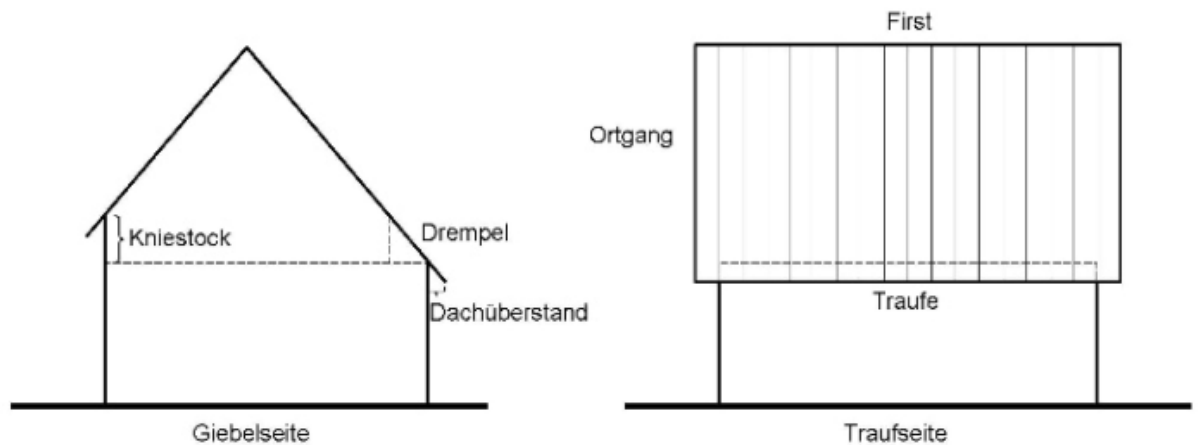
- bei einem Vollgeschoss mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6
- bei zwei Vollgeschossen mit einer GFZ von 1,0

festgesetzt.

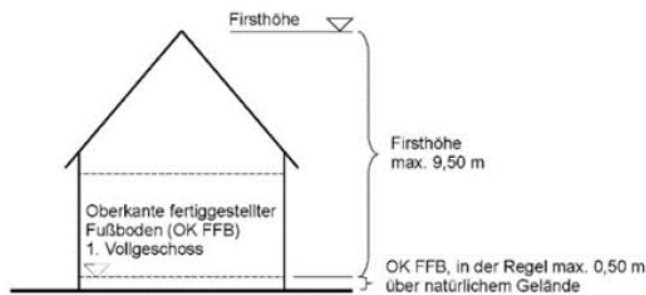
Bei bestehenden eingeschossigen landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden können von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen bis zu 2 Geschossen zugelassen werden, wenn die zulässige Geschossflächenzahl nicht überschritten wird und die Kubatur nicht geändert wird.

3. Höhe baulicher Anlagen

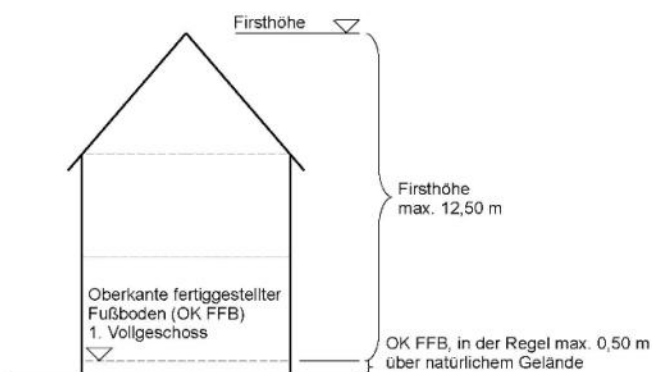
3.0 Begrifflichkeiten



3.1 In Baugebieten mit eingeschossiger Bauweise ist eine Firsthöhe von höchstens 9,50 m zulässig.



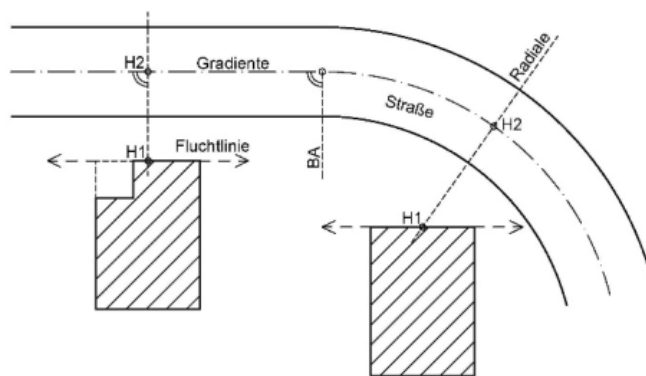
3.2 In Baugebieten mit zweigeschossiger Bauweise ist eine Firsthöhe von höchstens 12,50 m zulässig.



3.3 Gemessen wird die Firsthöhe jeweils von der Oberkante des fertiggestellten Fußbodens des ersten Vollgeschosses.

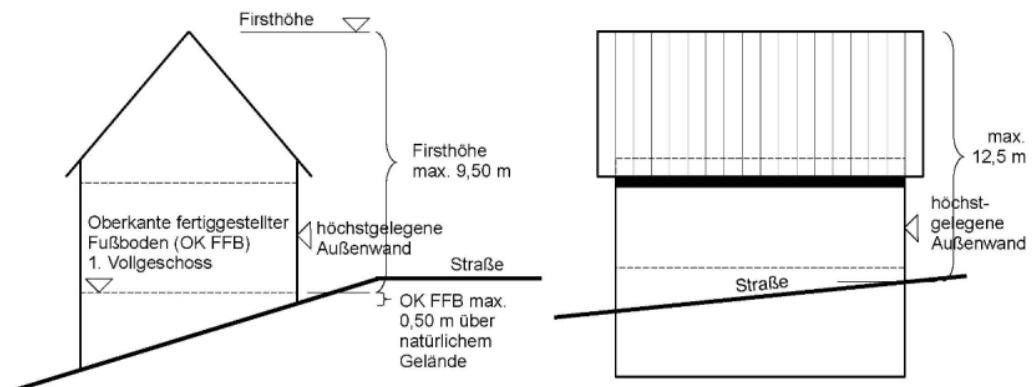
3.3.1 Die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses darf höchstens 0,50 m über natürlichem Gelände liegen, gemessen in der höchstgelegenen Mitte der Außenwand der baulichen Anlagen.

- 3.3.2 Ausnahmsweise darf die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses bis zu 1 m über natürlichem Gelände liegen, gemessen in der höchstgelegenen Mitte der Außenwand der baulichen Anlage, wenn die Einhaltung der allgemeingültigen Höhenlage im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- 3.3.3 Sofern das natürliche Gelände tiefer liegt als die Straßenkrone, kann die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses bis zu 0,50 m über der Straßenkrone liegen, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Außenwand der baulichen Anlagen rechtwinklig bzw. radial zur Straßenachse.



BA Bogenanfang
H1 Mitte der straßenseitigen Außenwand
H2 mittlere Höhe der Straßenmitte

- 3.4 Die Festsetzungen zur Höhe gelten auch für Nebenanlagen.



- 3.5 Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise ausschließlich durch nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (z.B. Wärmetauscher und -pumpen, Empfangsanlagen, Lichtkuppeln und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Ansaug- und Fortführungsöffnungen) bis zu 0,5 m überschritten werden.

4. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO)

- 4.1 Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze ist bis zu 3 m zulässig, wenn

a) die vorhandenen Grundstücksgrenzen eine Bebauung im Baufeld einschränken oder

- b) vorhandene Hecken bzw. Bäume nicht beeinträchtigt werden sollen oder
- c) topographische oder hydrogeologische Gründe eine Überschreitung der Baugrenzen sinnvoll erscheinen lassen.

Zur Straßenbegrenzungslinie muss ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden.

4.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO überdachte Hauseingänge, Erker und Auskragungen zulässig, wenn die vordere zur Straßenbegrenzungslinie ausgerichtete Baugrenze um nicht mehr als 1 m überschritten wird.

4.3 Im Plangebiet dürfen die Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 BauNVO durch Wintergarten, Balkone und Terrassen sowie an das Gebäude anschließende Nebenanlagen über die rückwärtigen Baugrenzen hinaus in einer Tiefe von maximal 3 m ab Gebäudeaußenwand überschritten werden. Rückwärtige Baugrenzen sind solche, die zu den Gartenflächen ausgerichtet sind.

Die Überschreitung der Baugrenzen für diese Anlagen darf pro Gebäude maximal 30 m² umfassen.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs.1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. §§ 12 Abs. 6 BauNVO)

5.1 Bei senkrechter oder diagonaler Zufahrt auf das Grundstück sind Garagen nur in Verbindung mit einem der Garagentoröffnung unmittelbar angrenzend vorgelagerten Stellplatz zulässig. Er ist so zu bemessen, dass ein Kraftfahrzeug ohne Inanspruchnahme der Verkehrsfläche darauf abgestellt werden kann. Die Länge der Stellplatzfläche -gemessen in Verlängerungen der Garagenlängsachse- ist dabei auf mindestens 5 m zu bemessen.

5.2 Bei paralleler Zufahrt auf das Grundstück sind Garagen mit einem Abstand von 1,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Die Zufahrt zur Garage ist so zu bemessen, dass ein Kraftfahrzeug ohne Inanspruchnahme der Verkehrsfläche darauf abgestellt werden kann.

5.3 Unzulässig sind alle Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. des § 19 Abs. 4 Satz 1 der BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können,

- bei klassifizierten Bundes-, Kreis- und Landesstraßen (Hauptdurchgangsstraßen) in einer parallelen 5-m-Zone entlang der Straßenbegrenzungslinie,
- bei Gemeindestraße (Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen) in einer 3-m-Zone entlang der Straßenbegrenzungslinie.

Hiervon ausgenommen sind Ein- und Ausfahrten bzw. Zuwegungen, Grenzeinrichtungen und Böschungsmauern.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 6.1 Die vorhandenen Laubbäume (außer Birken, Robinien und Pappeln) mit einem Stammumfang von 120 cm und mehrstämmige Laubbäume, wenn ein Stamm einen Mindestumfang von 80 cm aufweist, gemessen in 1 m Höhe, sind dauernd und unversehrt zu erhalten. Bei Entnahme sind diese im Geltungsbereich in der gleichen Anzahl unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes nachzupflanzen. Dabei sind Gehölze der Pflanzlisten A oder heimische Obstgehölze der Pflanzliste B zu verwenden.
- 6.2 Die vorhandenen Hecken heimischer Arten sind dauernd und unversehrt zu erhalten sowie bei Abgang auf demselben Grundstück in der gleichen Länge unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes nachzupflanzen. Dabei sind Gehölze der Pflanzlisten C zu verwenden.
- 6.3 Die vorhandenen Hecken und Laubbäume gemäß Punkt 6.1 und Punkt 6.2 können am geplanten Standort von Gebäuden sowie im Bereich von Einfahrten zu Garagen und Stellplätzen auf einer Länge bis zu höchstens 4,50 m bzw. für die Anlegung von Hauszugängen auf einer Länge bis zu höchstens 2 m entfernt werden.
- 6.4 An den Grenzen der Verkehrsflächen sind auf einem 1 m breiten Streifen Hecken gemäß Pflanzliste C anzupflanzen; sie sind dauernd und unversehrt zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Ausnahmsweise sind Einschränkungen zulässig bis zu einer Länge von höchstens 4,50 m im Bereich von Einfahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie bis zu einer Länge von 2 m im Bereich von Hauszugängen.

An den Grenzen der Verkehrsflächen sind Einfriedungen als Holzzäune und Bruchsteinmauern, die eine Höhe von 1 m nicht überschreiten dürfen, ebenfalls zulässig.

- 6.5 Vor Eingriffen in die Bestandsgebäude, insbesondere im Bereich des Daches, sind die betroffenen Gebäude(teile) durch einen fachkundigen Gutachter auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- 7.1 Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellte Gewässerschutzbereich (von 3 m Breite ab Außenkante des verrohrten Gewässers / Böschungsoberkante) ist von jeglichen baulichen und sonstigen (auch baugenehmigungsfreien) Anlagen (z.B. Aufschüttungen, Wege, Terrassen, Lagerschuppen o.ä.) freizuhalten. Nebenanlagen dürfen dort nicht errichtet werden. Die Bestandsgebäude sind von dieser Festsetzung ausgenommen (siehe Begründung).*

B. Örtliche Bauvorschriften

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Gestaltungssatzung

Ergänzend zu den Festsetzungen gilt die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Mützenich Nr. 3 A – 3 E in der Fassung der 1. Änderung vom 13.05.2025.

C. Hinweise

1. Erdbebengefährdung

Bei der Planung der baulichen Anlagen sind die Technischen Baubestimmungen des Landes NRW, DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ für die hier anzutreffende Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2/R zu berücksichtigen. Anwendungsteile, die nicht durch die DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen.

2. Bodendenkmalpflege

Es gelten die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3. Artenschutz

Abrisse sind zum Schutz gebäudebrütender Vögel und möglicher Fledermausvorkommen nur im Zeitraum vom 15. November bis Ende Februar jeden Jahres zulässig. Bei Abriss- oder Umbauarbeiten ist das Merkblatt „Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden“ der StädteRegion Aachen (2013) zu beachten. Bei Zweifeln und Unsicherheiten ist die Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen zu Rate zu ziehen. Beim Vorfinden einer Quartiersnutzung durch Fledermäuse, Brutverdacht planungsrelevanter Brutvögel oder konkreten Hinweisen darauf (Kotspuren, Einflugbeobachtungen) sind die Arbeiten im Zweifel vorerst zurückzustellen und die Untere Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen – je nach Art und Besatz ist in Rücksprache mit der Behörde eine ASP Stufe II durchzuführen.

Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen hat die Baufeldfreimachung vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten sowie der Aktivitätsperiode von Fledermäusen stattzufinden. Sie ist auf den Zeitraum zwischen 15. November und Ende Februar jeden Jahres zu beschränken. Sollte, etwa aus Sicherheitsgründen, eine Entfernung von Bäumen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, so ist diese gutachterlich zu begleiten.

Große Glasfassaden oder Fenster (z. B. Terrassentüren, Wintergärten, Eckfenster, Panoramafenster) sind durch fachlich anerkannte Maßnahmen vor Vogelschlag zu sichern. Dies kann

etwa durch die Verwendung geeigneter Glasmuster, behandelter Glasoberflächen oder das Aufbringen von Klebefolien geschehen (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021, Rössler et al 2022).

Zum Schutz von Tierarten ist die Außenbeleuchtung im Plangebiet nach den folgenden Maßgaben auszurichten:

- Beleuchtungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Dies gilt in räumlicher Hinsicht (Ausleuchtung von Wegbereichen und nur nach unten gerichtet, Abstrahlungen in die Horizontale oder den freien Nachthimmel sind zu unterlassen), als auch in zeitlicher Hinsicht (Prüfung von Abschaltvorrichtungen, Bewegungsmeldern, etc.).
- Es sind geeignete Leuchtmittel zu verwenden (keine Ultraviolette und Infrarote Strahlung, vorzugsweise LED mit einer Farbtemperatur von 3.000 K oder weniger).
- – Für die Leuchtkörper sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt.

Hinweise zur Gestaltung und Umsetzung bietet der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ (Schroer et al 2019).

Generell sind lärm- und beleuchtungsintensive Bauarbeiten in den Dämmerungsphasen (d.h. vor ca. 6 Uhr morgens und nach 20 Uhr) zu vermeiden. Unvermeidbare Arbeiten sind zeitlich und räumlich auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die Beleuchtung der Baustellen hat aus Rücksicht auf die lokale Fauna nur auf die zu beleuchtenden Arbeitsflächen zu erfolgen. Ein Abstrahlen in die Horizontale in Richtung von Gehölzen, landwirtschaftlichen Flächen und benachbarten Grünflächen ist zu vermeiden. Es sind geeignete Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur bis max. 3.000 K und geringem UV-Anteil zu verwenden.

Bei erheblichen Änderungen der Planung, aus welchen bauliche Änderungen (Änderung der GRZ, Verschiebung von Baufeldern, Umplanung von Straßen) oder erhebliche Nutzungsänderungen resultieren, ist eine erneute Prüfung möglicher Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

4. Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Auffinden von Bombenblindgängern oder Kampfmitteln Erdarbeiten unverzüglich einzustellen sind und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen ist.

Bei Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist der Leitfaden auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu beachten.

5. Bodenschutz

Der sachgerechte Umgang mit dem natürlichen Boden ist im Baugenehmigungsverfahren Verfahren sicherzustellen. Die Vorgaben der DIN 19639:2019-09 sind zu beachten. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder

Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

6. Wasserrechtliche Hinweise

6.1 Für die Teilbereiche in der geplanten Wasserschutzzone des Wasserschutzgebietes 'Obersee' sind entsprechende Nebenbestimmungen im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

6.2 *Alle anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.*

6.3 *Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Oberflächengewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu stellen.*

Sollte beabsichtigt sein, das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser oberflächlich über die belebte Bodenzone zu versickern, wäre dies erlaubnisfrei. Der Nachweis einer gemeinwohlverträglichen Versickerung über die belebte Bodenzone (§ 49 (4) – LWG NRW) ist im Rahmen eines Bauantrags zu führen. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

6.4 *Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen). Sofern beabsichtigt ist, das Drainagewasser aus dauerhaften Hausdrainagen gezielt in den Untergrund einzuleiten, ist dies zulässig. Hierfür ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu stellen.*

6.5 *Für thermische Nutzungen (z.B. Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereichs oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG i.V.m. § 49 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen.*

6.6 *Entlang jeglicher Gewässer ist zu beiden Seiten des Gewässers ein Gewässerrandstreifen von 3,00 m (§ 97 (4) LWG NRW) Breite (gemessen von der Böschungsoberkante) von jeglichen baulichen oder sonstigen Anlagen wie Aufschüttungen, Wegen, Terrassen, Lagerschuppen u.ä. frei zu halten. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie Anlagen. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion von Gewässern und sind daher von jeglicher Nutzung freizuhalten.*

6.7 *Muss über ein Gewässer eine Überfahrt zum Grundstück errichtet, verbreitert oder erneuert werden oder muss das Gewässer mit Versorgungsleitungen gekreuzt werden, ist bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen eine Genehmigung gemäß § 22 LWG NRW*

zu beantragen. Erforderliche Überquerungen dürfen maximal 3,00 m breit sein. Ver- und Entsorgungsleitungen sind in die Trasse dieser Überquerungen zu verlegen.

7. Luft-Wärmepumpen

Im Dorfgebiet ist bei Wahl, Errichtung und Betrieb von Luft-Wärmepumpen ein maßgeblicher Immissionsrichtwert von 39 dB(A) zur Nachtzeit zum nächstgelegenen, zum Wohnen genutzten Gebäude zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Luft-Wärmepumpen, die außerhalb der Baugrenzen dieses Bebauungsplans errichtet werden, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich sein kann. Es wird empfohlen, frühzeitig Rücksprache mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu halten.

8. Stellplatzsatzung

Für den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung gilt die im gesamten Stadtgebiet Monschau anzuwendende „Satzung der Stadt Monschau über die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze (Stellplatzsatzung) vom 10.07.2019.

D. Pflanzlisten

A - Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie
<i>Juglans regia</i>	Walnuss

Hinweis: Die Pflanzung in Sorten ist zulässig.

B –Obstbäume (Vorschlagsliste)

Rheinischer Bohnapfel	Apfel
Cornelis Hausapfel	Apfel
Danziger Kantapfel	Apfel
Eifeler Rambur	Apfel
Gelber Edelapfel	Apfel
Gelbe Schafsnase	Apfel
Jakob Fischer	Apfel
Jakob Lebel	Apfel
Kaiser Alexander	Apfel
Kaiser Wilhelm	Apfel
Klarapfel	Apfel
Landsberger Renette	Apfel
Luxemburger Renette	Apfel
Prinzenapfel	Apfel
Rhein. Schafsnase	Apfel
Riesenboiken	Apfel
Rote Sternrenette	Apfel

B –Obstbäume (Vorschlagsliste)

Roter Eiserapfel	Apfel
Rheinisches Seidenhemdchen	Apfel
Triumpf aus Luxemburg	Apfel
Elstar	Apfel
Conference	Birne
Frühe aus Trevoux	Birne
Gellerts Butterbirne	Birne
Gute Graue	Birne
Juffernbirne	Birne
Münsterbirne	Birne
Große Grüne Reneclaud	Pflaumensorte
Hauszwetsche	Pflaumensorte
Königin Viktoria	Pflaumensorte
Nancymirabelle	Pflaumensorte
Büttners Rote Knorpelkirsche	Süßkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche	Süßkirsche
Schneiders Späte Knorpelkirsche	Süßkirsche
Ludwigs Frühe	Sauerkirsche
Schattenmorelle	Sauerkirsche

Sowie heimische Obstbäume nach Maßgabe des Landschaftsplans VI „Monschau“ (dort ab S. 219) bzw. nach Liste empfohlener Hochstamm-Obstsorten und Wildobst im Raum Aachen der Biologischen Station der Städte-Region Aachen.

C: Hecken

<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Hinweis: Die Pflanzung in Sorten ist zulässig.

D: Rank- und Kletterpflanzen / Mauerfugengewächse (Vorschlagsliste)

Art		Wuchsform	Standorthinweis
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhnliche Waldrebe	Ranker / Schlingpflanze	Rankgerüste, Pergolen
<i>Hedera helix</i>	Efeu	Haftwurzel / -Sprosse	Fassaden, Mauern
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen	Ranker / Schlingpflanze	Rankgerüste, Pergolen
<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldgeißblatt	Ranker / Schlingpflanze	Rankgerüste, Pergolen
<i>Parthenocissus sp.</i>	Jungferneben / Wilder Wein	Haftwurzel / -Sprosse	Fassaden, Mauern
<i>Wisteria sp.</i>	Blauregen	Ranker / Schlingpflanze	Rankgerüste, Pergolen
<i>Vitis vinifera</i>	Echter Wein	Ranker / Schlingpflanze	Rankgerüste, Pergolen
<i>Cymbalaria muralis</i>	Mauerzimbelkraut	Staude	Mauerfugen (frisch, halbschattig)
<i>Asplenium ruta-muraria</i>	Mauerraute	Staude (Farn)	Mauerfugen (sonnig)
<i>Dryopteris filix-mas</i>	Gew. Wurmfarne	Staude (Farn)	Mauerfugen (feucht, schattig)
<i>Asplenium scolopendrium</i>	Hirschzunge	Staude (Farn)	Mauerfugen (feucht, schattig)
<i>Asplenium sp.</i>	Streifenfarne	Staude (Farn)	Mauerfugen (feucht, schattig)
<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer	Staude	Mauerkrone, Mauerfugen (sonnig)
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer	Staude	Mauerkrone, Mauerfugen (sonnig)
<i>Sedum rupestre</i>	Felsen-Fetthenne	Staude	Mauerkrone, Mauerfugen (sonnig)
<i>Sempervivum tectorum</i>	Dachwurz	Staude	Mauerkrone, Mauerfugen (sonnig)

Pflanzqualitäten

Hochstämme im Straßenraum:	Mind. 4xv, mit Ballen, StU mind. 20-25 cm; bei <i>Acer campestre</i> mind. 3xv, mit Ballen StU mind. 18-20 cm.
Übrige Hochstämme:	Mind. 3xv, mit Ballen, StU mind. 16-18 cm.
Hecken:	Heister 1xv, Höhe mind. 100 cm, Pflanzabstand max. 50 cm